

Die neuen Richtlinien regeln erstmals ausdrücklich, welche Verträge Einrichtungen des öffentlichen Sektors untereinander schließen können, ohne die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden. Die Regeln beruhen auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, sorgen aber auch, wie von den Vertretern des Beschaffungswesens häufig gefordert, für größere Rechtssicherheit. Sie ermöglichen insbesondere lokalen und regionalen Behörden, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse der Bürger die Möglichkeiten der Zusammenarbeit möglichst effizient zu nutzen.

#### Interne Beziehungen

Die Regeln für interne Beziehungen („vertikale Zusammenarbeit“) folgen den vom Europäischen Gerichtshof festgelegten Grundsätzen.

- Ein öffentlicher Auftraggeber kann einem Unternehmen – z. B. einem städtischen Betrieb oder einem öffentlichen Abfallentsorgungsbetrieb – einen Auftrag ohne Ausschreibungsverfahren erteilen, wenn **drei Bedingungen** erfüllt sind:
  - Der öffentliche Auftraggeber übt über das Unternehmen eine ähnliche **Kontrolle** aus wie über seine eigenen Dienststellen. Das bedeutet konkret, dass die Vergabebehörde einen **ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen** des kontrollierten Unternehmens ausüben muss.
  - Das kontrollierte Unternehmen ist **vorwiegend für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber** tätig: **mehr als 80 % seiner Tätigkeiten** müssen der Ausführung der vom kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber übertragenen Aufgaben dienen.
  - Es besteht **keine private Beteiligung** am Kapital des kontrollierten Unternehmens. **Ausnahmen** sind lediglich für Fälle vorgesehen, in denen die Beteiligung eines privaten Partners **gesetzlich vorgeschrieben** ist, wobei die Beteiligung jedoch nicht mit Beherrschung, einer Sperrminorität oder einem anderen ausschlaggebenden Einfluss auf das Unternehmen verbunden sein darf.
  
- Die **Kontrolle** kann ausgeübt werden
  - durch **einen öffentlichen Auftraggeber** allein oder
  - im Zuge **gemeinsamer Kontrolle** durch mehrere gemeinsam handelnde öffentliche Auftraggeber. Wird die Kontrolle gemeinsam ausgeübt, so muss sichergestellt sein, dass
    - alle kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber in den beschlussfassenden Organen des kontrollierten Unternehmens vertreten sind;
    - das kontrollierte Unternehmen keine Interessen verfolgt, die denen der kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

#### Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern

Die neuen Richtlinien erfassen auch Fälle, in denen die öffentlichen Auftraggeber **Verträge untereinander** abschließen, ohne ein kontrolliertes Unternehmen zu schaffen („**horizontale Zusammenarbeit**“). Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn mehrere Gemeinden ihre Ressourcen im Bereich der Abfallentsorgung bündeln, wobei beteiligte Gemeinden bestimmte Dienste für alle anderen erbringen.

Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit können Aufträge ohne Beteiligung privatwirtschaftlicher Parteien vergeben werden, wenn die **folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- Der Vertrag **begründet oder verwirklicht eine Zusammenarbeit** zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf das **Erreichen gemeinsamer Ziele** ausgeführt werden.
- Diese Zusammenarbeit wird **ausschließlich durch Erwägungen des öffentlichen Interesses bestimmt**.
- Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt **weniger als 20 % der von der Zusammenarbeit betroffenen Tätigkeiten** – ihre Geschäftstätigkeit **außerhalb der Zusammenarbeit** ist also sehr begrenzt.

### **Übertragung öffentlicher Aufgaben**

Schließlich wird klargestellt, dass die **einfache Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten** für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern **von den Richtlinien in keiner Weise berührt** wird, solange sie nicht zur Erbringung vertraglicher Leistungen gegen Vergütung führt. Dadurch erhalten insbesondere lokale und regionale Behörden, die bestimmte öffentliche Aufgaben gebündelt einem Zusammenschluss oder einer anderen öffentlichen Körperschaft übertragen möchten, die dringend benötigte Klarheit und Rechtssicherheit.

Ein öffentlicher Auftraggeber (ÖA) möchte einem Anbieter einen Auftrag erteilen

